

6185/AB
vom 13.10.2026 zu 6795/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.687.022

Ihr Zeichen: 6795/J-NR/2026

Wien, 13. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. August 2026 unter der Nr. **6795/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Untergräbt das ‘Omnibus-X’-Paket die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln in Österreich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 12:

- Welche Position vertrat Österreich bei der Festlegung des Ratsmandats vom 27. Mai 2026 zum sogenannten „Omnibus X“ betreffend die Vereinfachung und Stärkung der Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelsicherheit?
 - a. Hat Österreich dem unter zypriotischem Ratsvorsitz ausgearbeiteten Kompromisstext zugestimmt, diesen abgelehnt oder sich der Stimme enthalten - und mit welcher Begründung?
 - b. Welche konkreten fachlichen, rechtlichen und politischen Erwägungen lagen der von Österreich vertretenen Position zugrunde?

- c. Wurden im Vorfeld oder während der Ratsberatungen von österreichischer Seite Änderungswünsche, Vorbehalte oder Protokollerklärungen eingebracht?
 - i. Wenn ja, welche konkreten Änderungen, Vorbehalte oder Erklärungen wurden eingebracht?
- Hat Ihr Ressort eigene Berechnungen, Szenarien oder Folgenabschätzungen zu den im Omnibus-Paket zur Sicherheit von Lebens- und Futtermittel vorgesehenen Änderungen vorgenommen oder in Auftrag gegeben?
 - a. Falls nein: ist eine fachliche Prüfung vorgesehen?

Österreich konnte, so wie viele andere Mitgliedstaaten, den unter zypriotischem bzw. irischem Vorsitz vorgelegten Kompromisstext zum Omnibus-Paket X nicht unterstützen und hat sich im Rahmen der am 12. Juni und 30. September 2026 stattgefundenen Abstimmungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter über die Erteilung des Ratsmandats seiner Stimme enthalten

Aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) wurden die mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission angestrebten Ziele einer Vereinfachung und Harmonisierung sowie einer Stärkung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (Omnibus-Paket X), welcher insgesamt zehn Verordnungen betrifft und für die national entweder das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder das BMLUK federführend zuständig sind, mit den Kompromisstexten nicht erreicht. Insbesondere im Bereich der Pflanzenschutzmittel liegt noch kein hinreichend ausgereifter Rechtstext vor. Es bestehen sowohl inhaltliche Fragen als auch technische Unklarheiten, welche weiterer fachlicher Prüfung bedürfen. Dies wurde auch entsprechend vorgebracht.

Österreich hat sich zudem stets konstruktiv in die Beratungen eingebracht und aktiv an der fachlichen Diskussion teilgenommen. Dabei wurden inhaltliche Anliegen und offene Fragen mit dem Ziel eingebracht, zu einem ausgewogenen und für alle Beteiligten tragfähigen Kompromiss beizutragen.

Zur Frage 2:

- Welche Position vertritt Österreich in den Ratsberatungen hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen bei der regelmäßigen Erneuerung bzw. Neubewertung der Genehmigung von Pestizidwirkstoffen?

Österreich nimmt eine abwägende Haltung bei Änderungen der Genehmigungsverfahren von Wirkstoffen ein. Jegliche Änderung hat zunächst auf ihre Auswirkungen auf Behörden, Marktbeteiligte und Anwendende von Pflanzenschutzmitteln genau geprüft zu werden und darf zu keiner Verringerung des Schutzniveaus für Mensch, Tier und Umwelt führen. Es hat sich gezeigt, dass einige Vorschläge bzw. Änderungen praktisch kaum umsetzbar oder im Sinne einer Vereinfachung nicht zielführend sind.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

- Hat sich Österreich dafür ausgesprochen, dass Pestizidwirkstoffe weiterhin in gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen einer umfassenden Neubewertung unterzogen werden müssen?
 - a. Wenn ja, in welchen Sitzungen, Arbeitsgruppen oder schriftlichen Beiträgen wurde diese Position vertreten und welche zeitlichen Abstände werden in der Position Österreichs vorgeschlagen?
- Nimmt Österreich betreffend die Neubewertung von Pestizidwirkstoffen in gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen unterschiedliche Positionen je nach Kategorie (Substitutionskandidaten, low-risk Substanzen, etc) von Pestizidwirkstoffen ein?
 - a. Wenn ja, welche Positionen werden für welche Kategorien von Pestizidwirkstoffen und mit welcher Begründung vertreten?
 - b. Setzt sich Österreich dafür ein, die Zulassungs- bzw Überprüfungs-Intervalle für Substitutionskandidaten auszudehnen?
- Welche Position vertritt Österreich hinsichtlich der im Vorschlag vorgesehenen Verlängerungen von Genehmigungs-, Erneuerungs-, Übergangs-, Aufbrauchs- und Ausnahmefristen?

Die derzeitigen Regelungen für Genehmigungsverfahren sehen klare Fristen für die Dauer der Genehmigung vor. Eine allfällige Änderung des derzeitigen Systems kann nur unterstützt werden, wenn Rechtssicherheit und Sicherheitsaspekte betreffend Gesundheit und Umwelt entsprechend ausbalanciert sind. Österreich hat sich nicht für eine Verlängerung der Genehmigungs- und Überprüfungszeiträume von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen der Kategorie der Substitutionskandidaten eingesetzt.

EU-einheitliche Fristen für das Aufbrauchen von Pflanzenschutzmitteln werden unterstützt.

Zur Frage 5:

- Welche Ausgleichs- bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen, um die Risiken zu minimieren sowie weiterhin Anreize zu schaffen, alternative Wirkstoffe zu entwickeln?
 - a. Hat Österreich hierzu konkrete Vorschläge gemacht?
 - i. Wenn ja, wurden auch konkrete Zeiträume dafür vorgeschlagen?
 - ii. Wenn nein, aus welchen fachlichen und rechtlichen Gründen wurde davon abgesehen?

Der vorliegende Vorschlag der Europäischen Kommission enthält im Wesentlichen regulatorische Anreize zur Genehmigung bzw. Zulassung alternativer Pflanzenschutzmittel(wirkstoffe). Aus Sicht des BMLUK wären für die Entwicklung alternativer Wirkstoffe ergänzend auch Anreize für die Forschung und den europäischen Wirtschaftsstandort zu schaffen.

Zur Frage 6:

- Welche Vorkehrungen müssen aus Sicht Ihres Ressorts getroffen werden, damit neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Gesundheits- oder Umweltrisiken bereits genehmigter Wirkstoffe rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden?

Aus Sicht des BMLUK sollte die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) weiterentwickelt werden.

Zur Frage 7:

- Welche Position vertritt Österreich hinsichtlich der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Prozesse zur Überprüfung von Wirkstoffen oder Wirkstoffgruppen?
 - a. Soll ein Mitgliedstaat in der Lage sein, eine solche Überprüfung zu veranlassen oder reicht es nach Ansicht Ihres Ressorts aus, dass Mitgliedstaaten das Recht haben, eine Überprüfung vorzuschlagen und die Entscheidung darüber der Europäischen Kommission zu überlassen?

Die derzeitige Regelung wird als ausreichend erachtet.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Welche Auswirkungen der vorgesehenen Fristverlängerungen auf den Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz wurden von Ihrem Ressort geprüft?
 - a. Welche konkreten Studien, Gutachten, Risikobewertungen, Stellungnahmen oder sonstigen fachlichen Unterlagen wurden dieser Prüfung zugrunde gelegt?
- Wurde von Ihrem Ressort geprüft, ob die von der Europäischen Kommission vorgelegten Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und administrativen Auswirkungen des Vorschlags darstellen?
 - a. Falls ja: zu welchem konkreten Ergebnis gelangte diese Prüfung?
 - b. Falls nein: warum nicht?
 - c. Welche konkreten Unterlagen, Studien, Gutachten, Risikobewertungen und Expertisen zog Ihr Ressort heran, um mögliche Auswirkungen des Vorschlags auf
 - i. die menschliche Gesundheit,
 - ii. die Umwelt,
 - iii. die Lebensmittelsicherheit,
 - iv. den Verbraucherschutz,
 - v. die österreichische Landwirtschaftzu beurteilen?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission betrifft im Wesentlichen verfahrensrechtliche Änderungen im Wirkstoffgenehmigungsprozess. Änderungen im Bereich der Genehmigungsfristen sind stets im Zusammenhang mit weiteren Änderungen im Verordnungstext, wie etwa der Einführung allfälliger zusätzlicher Kontroll- und Überprüfungsmechanismen, zu betrachten. Hinsichtlich des Niveaus des Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes ist regulatorisch keine Änderung vorgesehen.

Der genannte Vorschlag sowie die vorgelegten Kompromisstexte wurden bzw. werden von Expertinnen und Experten des BMLUK und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH geprüft.

Zur Frage 11:

- Welche konkreten Angaben über die erwarteten Auswirkungen und Kosten des Vorschlags betreffend einen möglichen zunehmenden Arbeitsaufwand für österreichische Institutionen (BAES, AGES, oä) lagen Ihrem Ressort bei der Festlegung der österreichischen Position vor?

Konkrete Angaben zu Kosten liegen nicht vor. Grundsätzlich sind neue EU-Vorgaben mit vorhandenen Ressourcen zu bewerkstelligen. Die Europäische Kommission erwartet, dass mit dem Omnibus-Paket X der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten und für die Behörden der Mitgliedstaaten verringert wird und rechnet hinsichtlich der Verwaltungskosten mit Einsparungen von rund 661 Millionen Euro jährlich.

Da der Vorschlag der Europäischen Kommission im Zuge der Verhandlungen auf Ebene der Mitgliedstaaten laufend Änderungen und Anpassungen erfährt, erachtet das BMLUK den derzeit vorliegenden Textvorschlag als weitestgehend kostenneutral.

Zur Frage 13:

- Wird sich Österreich bei konkreten Änderungen des Ratsmandats in den weiteren Verhandlungen dafür einsetzen zumindest das bestehende Schutzniveau für Gesundheit, Umwelt und Verbraucher:innen aufrecht zu erhalten?

Ja.

Zur Frage 14:

- Laut Angaben der EFSA könne der Rückstau an laufenden Verfahren mittels einer zusätzlichen Finanzierung zur Personalaufstockung im Wert von rund 15 Mio. EURO schneller und mit gleichbleibendem Schutzniveau gelöst werden. Wurde dieser Alternativvorschlag von Österreich in Betracht gezogen und beurteilt?

Die Finanzierung der EFSA war bislang nicht Gegenstand der Beratungen unter den EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Behandlung des Omnibus-Paket X.

Zu den Fragen 15 und 17:

- Welche Position vertritt Österreich gegenüber dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „tacit agreement“ bei biologischen Pflanzenschutzmitteln?
- Welche Definition biologischer Pflanzenschutzmittel wird von Österreich herangezogen und beinhaltet diese Definition Schwermetalle sowie deren Salze und/oder strukturell idente sowie funktional idente Wirkstoffe?

Grundsätzlich kennt das österreichische Verwaltungsrecht keine stillschweigende Zulassung („tacit agreement“). Es bedarf stets eines behördlichen Aktes, um ein Verfahren zu beenden bzw. über einen Antrag zu entscheiden. Österreich hat sich im Rahmen der Beratungen dazu im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit eingebracht. Das Modell der stillschweigenden Zulassung wurde von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln, die als Wirkstoffe nur sogenannte „biocontrol substances“ oder Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten, vorgeschlagen.

Die im Vorschlag der Europäischen Kommission neu geschaffene Wirkstoffkategorie der „biocontrol substances“ ist nicht deckungsgleich mit der Gruppe der „biologischen“ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 iVm Verordnung (EU) 2018/848 in der biologischen Produktion eingesetzt werden können. Österreich hat sich im Rahmen der Beratungen für eine eindeutig abgrenzende Definition eingesetzt.

Zur Frage 16:

- Welche Position vertritt Österreich bei der Frage, ob unter Artikel 4 der Verordnung 1107/2009 neben der Pflanzengesundheit auch ökonomische Gründe als Grundlage für eine Ausnahmezulassung gelten sollen?
 - a. Sollen nach Ansicht Ihres Ressorts Endokrine Disruptoren unter Art. 4 zugelassen werden können?

Vorrangiges Ziel muss eine ausreichende Verfügbarkeit regulär zugelassener, möglichst nachhaltiger Pflanzenschutzmittel sein. Nur wenn solche Lösungen für eine bestimmte Anwendung nicht zur Verfügung stehen, werden auf Ebene der Mitgliedstaaten in Notfallsituationen, in denen die bestehende Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann, Notfallzulassungen erteilt. Aufgrund unterschiedlicher nationaler Handhabungen führt dies bei oftmals vergleichbaren Problemstellungen zu einer fragmentierten Verfügbarkeit und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Europäischen Union und damit zu ungleichen Bedingungen für Marktteilnehmende und Anwendende.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Artikel 4 Abs. 7 könnte, für einen begrenzten Zeitraum, für jene Fälle, in denen keine Alternativen zur Verfügung stehen, zu einer unionsweit einheitlichen Bewertung und einem einheitlichen Zugang beitragen. Im Unterschied zu den derzeit unterschiedlichen nationalen Handhabungen einzelner Mitgliedstaaten wäre damit eine harmonisierte Vorgangsweise auf EU-Ebene möglich.

Betreffend die Genehmigung endokriner Disruptoren unter Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) 1107/2009 hat die Europäische Kommission klargestellt, dass schon der derzeitige Artikel 4 Abs. 7 für Wirkstoffe angewendet werden kann, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden, weshalb diese Bestimmung beibehalten wurde. Deren Exposition muss minimiert und die Verbraucherinnen- und Verbrauchersicherheit gewährleistet werden. Es müssen insbesondere Höchstwerte für Rückstände festgelegt werden können.

Zur Frage 18:

- Ein Rechtsgutachten von Geulen und Klinger äußert große Zweifel an der Konformität des Kommissionsvorschlags mit bestehendem EU-Recht. Hat Österreich eine eigene Einschätzung zur legalen Validität der Omnibus-Vorschläge durchgeführt?

Eine eigene rechtliche Prüfung der Unionsrechtskonformität der Omnibus-X-Vorschläge wurde nicht durchgeführt. Die Europäische Kommission stützt den Verordnungsvorschlag COM (2025) 1030 auf Art. 43 Abs. 2, Art. 114, Art. 168 Abs. 4 Buchstabe b und Art. 192 Abs. 1 AEUV. Es wird auf das „Begleitdokument“ zum Kommissionsvorschlag verwiesen, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen und das damit verfolgte Ziel der Verwaltungsvereinfachung unter Beibehaltung hoher Schutzstandards erläutert werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2026-10-13T10:38:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-13T10:43:26+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	